

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, zur raschen Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999 (Drucksache 14/1238) zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung einer bundesunmittelbaren rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts als vorläufigen organisatorischen Rahmen für die Aufbauphase eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundeskanzlers zu errichten nach Maßgabe des nachfolgenden Satzungsentwurfes.

Berlin, den 8. November 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Anlage

Vorschlag für eine Satzung für eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen „Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ wird im Geschäftsbereich des Bundeskanzlers eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Verwirklichung des Grundsatzbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999 (Drucksache 14/1238) zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas.

(2) Dazu leistet die Stiftung insbesondere Folgendes:

1. Ausübung der Bauherrenfunktion für die Verwirklichung des Entwurfs eines Stelenfeldes von Peter Eisenman („Eisenman II“).
2. Planung und Verwirklichung der Ergänzung des Stelenfeldes durch einen Ort der Information über die zu ehrenden Opfer und die authentischen Stätten des Gedenkens in Zusammenarbeit mit der ausführenden Berliner Bauverwaltung.
3. Unterhaltung des Denkmals.

(3) Die Stiftung trägt dazu bei, die Erinnerung an alle Opfer des Nationalsozialismus und ihre Würdigung in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Der Bund stellt die für die Aufnahme und Durchführung des Geschäftsbetriebs der Stiftung erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände bereit.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(4) Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Organisation der Stiftung

(1) Bei der Stiftung werden gebildet:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand

(2) Es wird ein Beirat bestellt.

(3) Die Stiftung hat eine Geschäftsstelle und einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin.

§ 5

Kuratorium

(1) In das Kuratorium entsenden:

1. Der Deutsche Bundestag
 - den Präsidenten/die Präsidentin des Deutschen Bundestages
 - und aus den im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen pro angefangene 100 Mitglieder je ein Mitglied,
2. die Bundesregierung zwei Mitglieder,
3. der Senat des Landes Berlin zwei Mitglieder,
4. der Förderkreis zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e. V. drei Mitglieder,
5. der Zentralrat der Juden in Deutschland zwei Mitglieder,
6. die Jüdische Gemeinde Berlin ein Mitglied,
7. das jüdische Museum Berlin ein Mitglied,
8. die Stiftung Topographie des Terrors ein Mitglied,
9. die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in Deutschland ein Mitglied.

Die Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen oder sich durch schriftliche Einzelvollmacht vertreten lassen, wenn sie aus wichtigen Gründen an der Sitzungsteilnahme gehindert sind.

(2) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, insbesondere auch

1. die Berufung des Vorstands und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
2. die Berufung der Mitglieder des Beirats.

Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung.

(3) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin des Deutschen Bundestages oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin wird vom Kuratorium aus seiner Mitte berufen.

(4) Die Sitzungen werden im Auftrag des/der Vorsitzenden des Kuratoriums durch den Vorstand einberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die entsendenden Institutionen können die von ihnen entsandten Mitglieder abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Er wird vom Kuratorium jeweils auf vier Jahre bestellt. Er führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet wird. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag des Vorstands vom Kuratorium auf jeweils vier Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 7**Beirat**

- (1) Das Kuratorium bestellt einen Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium für vier Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand.

§ 8**Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Kuratoriums, des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 9**Beschäftigte**

Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstige Bestimmungen anzuwenden.

§ 10**Haushalt, Rechnungsprüfung**

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die Bestimmungen für die Bundesverwaltung.

§ 11**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am ... in Kraft.

Er tritt mit Inkrafttreten eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ außer Kraft. Die Organe der Stiftung nehmen ihre Aufgaben bis zur Konstituierung der entsprechenden Gremien der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts wahr.